

Erweiterung des WM-Datenausweises zur anrechenbarer ausländischer Quellensteuer/Ermittlung des Schätzwertes

FACHINFORMATION
F21 – 25.05.2010

VF1 (WM Variables Format)

FOF (WM Financial Object Feed)

ONLINE (Info-Line)

1. Hintergrund

In der Arbeitskreissitzung vom 15.01.2010 wurde von Seiten der Kreditwirtschaft eine Erweiterung des WM-Service zur

- anrechenbarer ausländischer Fondsausgangsquellensteuer (transparente Investmentfonds) und
- Schätzwertes gemäß Tz. 139 vom BMF-Schreiben vom 18.08.2009

gefordert.

1.1 Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer (ED154)

Gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG hat die depotführende Stelle ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Die ausländische Steuer kann maximal auf 25% der steuerpflichtigen Erträge auf die deutsche Kapitalertragsteuer angerechnet werden. In ED154 ist nicht die gesamte anrechenbare ausländische Quellensteuer, sondern ausschließlich die Fondsausgangsquellensteuer ausgewiesen. Derzeit ist bekannt, dass Belgien, USA und die Schweiz eine Quellensteuer bei Ausschüttung erheben.

Bsp: Ausländischer Fonds

Ausschüttung: 200 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG)

Steuerpflichtiger Betrag: 190 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d InvStG)

Innerstaatlicher Quellensteuersatz: 35%

Anrechenbarer Quellensteuersatz (DBA-Höchstsatz): 15%

Quellensteuer: 15 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1f aa InvStG) → ED319

Quellensteuer: 15 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1f cc InvStG) → ED320

Lösung:

Max. anrechenbare Quellensteuer: $190 \cdot 25\% = 47,5$

Max. anrechenbare Fondsausgangsquellensteuer: $47,5 - 15 - 15 = 17,5 \rightarrow ED154$

Max. anrechenbare Quellensteuer (gesamt): $15 (ED319) + 15 (ED320) + 17,5 (ED154) = 47,5$

Probe:

$200 \cdot 15\% = 30 + 15 + 15 = 60$

$190 \cdot 25\% = 47,5$

$47,5 - 15 - 15 = 17,5$

Die insgesamt maximal anrechenbare ausländische Quellensteuer – für Anleger im Privatvermögen – ergibt sich aus der Summe von ED319, ED320 und ED154. Es ist nicht zwingend, dass alle Felder mit anrechenbaren Quellensteuern ausgewiesen werden. Bei vollthesaurierenden ausländischen Investmentfonds – ausgenommen Fonds i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 4 EStG – ist davon auszugehen, dass keine ausländische Fondsausgangsquellensteuer anfällt. Es gilt zu beachten, dass bei intransparenten ausländischen Investmentfonds die anrechenbare ausländische Quellensteuer andererseits zu ermitteln ist.

1.2 Nullmelder zum Schätzwert (ED144A)

Gemäß Tz. 139, Satz 6, BMF-Schreiben vom 18.08.2009 wird mit Ausnahme von Satz 7 – bei nicht vorliegender historischer Werte – auf den Vorjahreswert der ausschüttungsgleichen Erträge als Schätzwert Rückgriff genommen. Damit eine operative Verarbeitung von Nullthesaurierungen möglich ist, wird ein Nullmelder-Kennzeichen bereitgestellt.

2. WM-Umsetzung

2.1. Datenformat VF1

2.1.a. Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer

AG (E) Erträge
ED154 Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite bei Depotbanken

2.1.b. Nullmelder zum Schätzwert

AG (E) Erträge
ED144A Nullmeldung in ED144

2.2. Datenformat FOF

2.2.a. Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer

CashFlow
CFTaxAmount mit AmountDefinitionIdSymbol = 'TaxFundAmount_30' und AmountDefinition.name = 'anrechenbare auslaendische Quellensteuer auf Fondsausgabeseite'

2.2.b. Nullmelder zum Schätzwert

CashFlow
Je nach Ausprägung CFAmount.amount '0.0' (es wurde der Betrag 0 gemeldet) <i>oder</i> CFAmount.amount 'NULL' (es liegt keine Meldung vor) z.B. zu CFAmount mit amountDefinitionIdSymbol = 93 (Schätzwert für den fehlenden akkumulierten ausschüttungsgleichen z.B. Ertrag)

2.3. Internet-Dialog und Download

Wir werden Sie in einer gesonderten Kundeninformation über die Änderungen in diesem Produkt informieren.

3. WM-Daten- und Informationsbereitstellung

Die neuen Felder werden zum 62. Änderungsdienst (28.06.2010) zur Verfügung stehen.

- a) Format VF1 Die Quellensteuer wird für alle transparenten Investmentfonds rückwirkend zum 01.01.2010 gerechnet.
- b) FOF Nach Überarbeitung der Daten erfolgt die Lieferung im laufenden Update-Prozess.